

Verteilung der Qualitätssicherungsmittel ab dem Sommersemester 2012

Gelöscht: ¶

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Das an der Universität Heidelberg bewährte Modell zur Verteilung der Studiengebühren kann auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abschaffung der Studiengebühren zunächst weitestgehend beibehalten werden. Das über die Verteilung der ersatzweise vom Land bereitzustellenden Qualitätssicherungsmittel herzustellende Einvernehmen mit den Studierenden erfordert einige Modifikationen, die im nachfolgenden Verfahrensmodell berücksichtigt sind. Es handelt sich bei diesem Konzept um eine Lösung für den Übergang bis zu dem Zeitpunkt, in dem Klarheit über die künftigen Formen der studentischen Mitwirkung an den Hochschulen des Landes, insbesondere in Gestalt einer Verfassten Studierendenschaft, besteht.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

1) Entscheidungsstrukturen auf dezentraler Ebene (Fächer/Fakultäten)

Variante A:

Die Zusammensetzung der Kommissionen zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel auf Fachebene bleibt unverändert, d.h. die Studierenden haben die einfache Mehrheit der Stimmen inne. Abgestimmt wird auch künftig mit Zwei/Drittel-Mehrheit. Da nach dem Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel künftig im Einvernehmen mit einer legitimierten Vertretung der Studierenden zu erfolgen hat, dürfen Vorschläge der Kommissionen nicht mehr ohne mehrheitliche Zustimmung der Studierendenvertreter im Gremium beschlossen werden (s.u.).

Gelöscht: itze

Gelöscht: ¶

Gelöscht: -

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Studiengebühren

Formatiert: Durchgestrichen

Gelöscht: ¶

Gelöscht: die

Gelöscht: g

Gelöscht: ¶

Gelöscht:

Kommentar [k1]: Da die Zusammensetzung nach § 26 (1) LHG abschließend geregelt ist, kann die Zahl der Mitglieder nicht erhöht werden.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: a

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Studienkommission erweitert wird und die

Gelöscht: ¶
personell dann

Gelöscht: M

Variante B:

Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel entscheiden nicht eigens gebildete Qualitätssicherungskommissionen, sondern der zuständige Fachrat respektive die zuständige fachspezifische Studienkommission, in denen die Studierenden ein erhöhtes Stimmrecht erhalten können. Die – wenn erwünscht – für Fragen der Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln auch um zusätzliche studentische Mitglieder erweitert werden können. Eine Abstimmung mit Zwei/Drittel-Mehrheit ist dann erforderlich, wenn die studentischen Mitglieder über eine Stimmenmehrheit verfügen. Da nach dem Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel künftig im Einvernehmen mit einer legitimierten Vertretung der Studierenden zu erfolgen hat, dürfen Vorschläge der Kommissionen nicht mehr ohne mehrheitliche Zustimmung der Studierendenvertreter im Gremium beschlossen werden (s.u.).

Für beide Varianten gilt:

- Legitimiert sind Studierendenvertreter, die wie bisher von Studierenden entweder direkt oder mittelbar über die studentischen Vertreter im Fakultätsrat in das jeweilige Gremium **gewählt** wurden. Dies gilt bei Variante B auch für die studentischen Mitglieder in der Studienkommission.

- Ein Einvernehmen mit den Studierenden ist erzielt, wenn die **Mehrheit der Studierenden** mit der **Mehrheit der Kommission** insgesamt im Votum übereinstimmt („doppelte Mehrheit“).

Weiterer Verfahrensweg:

Das einvernehmliche Votum der Kommission geht unmittelbar an den Fakultätsvorstand, dessen Zustimmung zur Mittelverwendung aufgrund seiner Haushaltsverantwortung nach dem LHG erforderlich ist. Ein einvernehmliches Votum der Kommission darf der Fakultätsvorstand nur ablehnen, wenn ein juristischer oder ein wirtschaftlicher Grund vorliegt (s.u. „Hinweis“).

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Die studentischen Vertreter in der Kommission werden daher von den studentischen Vertretern im jeweiligen Fakultätsrat gewählt

Formatiert: Durchgestrichen

Kommentar [k2]: Da die Zusammensetzung der Studienkommission gesetzlich abschließen geregelt ist, kann die Zahl der Mitglieder in der Studienkommission nicht erhöht werden.. Der Satz ist damit gegenstandslos.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: inhaltlich

Gelöscht: eintrifftiger

Gelöscht: u

Gelöscht: t

Schlichtungsverfahren:

Wenn **kein** Einvernehmen in der Kommission erzielt wurde, weil
- entweder die Mehrheit der Studierenden einen Antrag ablehnt, oder
- die anderen Mitglieder sich nicht mit der Mehrheit der Studierenden einigen konnten,

geht der Antrag entweder an die zentrale Schlichtungskommission oder an eine auf Fakultätsebene gebildete Schlichtungskommission. Deren

Ombudsperson wird einvernehmlich im Fakultätsrat bestimmt, darüber hinaus werden zwei Vertreter des Fakultätsvorstands benannt und zwei Studierende auf Vorschlag der Studierenden im Fakultätsrat gewählt. Die Ombudsperson kann die Beteiligten, zwischen denen keine Einigkeit besteht, zu einer Erörterung einladen und ihnen Gelegenheit geben, die Gründe für ihre Position darzulegen.

Kommt die Schlichtungskommission zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme umgesetzt werden soll, geht das Votum in den Fakultätsvorstand. Es darf dort nur abgelehnt werden, wenn ein juristischer oder wirtschaftlicher Grund dafür vorliegt (s.u. „Hinweis“).

Bei fortbestehender Nichteinigung wird die Maßnahme nicht umgesetzt; Mittel, über deren Verwendung kein Einvernehmen erzielt werden kann, werden zurückgestellt.

Gelöscht: an eine

Gelöscht: n1, die vom Fakultätsrat der für das Fach jeweils zuständigen Fakultät gewählt wurde.

Gelöscht: wird

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Führt das

Gelöscht: verfahren

Gelöscht: triftiger

Hinweis:

Aufgrund seiner gesetzlichen Verantwortung (§ 23 LHG) für die Verwendung von der Fakultät zugewiesenen Mitteln kann der Fakultätsvorstand auch in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ein Votum der Kommission ablehnen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Die entsprechende Kommission, der Fakultätsrat, das Rektorat und die zuständige Schlichtungskommission müssen hierüber informiert werden.

Gelöscht: und

Gelöscht: ¶

2) Entscheidungsstrukturen auf Zentraler Ebene (Rektorat)

Die beratende Rektoratskommission zur Verteilung der Studiengebühren wird in eine Senatskommission zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel überführt. Mitglieder sind dort je 2 Hochschullehrer, 2 Akademische Mitarbeiter sowie 2 Studierende. Für die studentischen Mitglieder gibt es einen gemeinsamen Stellvertreter. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

Gelöscht: beratende

Gelöscht: Rektorats

Gelöscht: r

Gelöscht: ¶

Hier gilt:

- **Legitimiert** sind Studierendenvertreter, die vom Fachschaftsrat in dieses Gremium **gewählt** wurden.

Gelöscht: ¶

d

- Ein Einvernehmen mit den Studierenden ist auch hier erzielt, wenn die **Mehrheit der Studierenden** mit der **Mehrheit der Kommission** insgesamt in ihrem Votum übereinstimmt („doppelte Mehrheit“).

Gelöscht: inhaltlich

Weiterer Verfahrensweg:

Das Votum der Kommission geht ins Rektorat. Ein einvernehmliches Votum der Kommission darf nur abgelehnt werden, wenn ein juristischer oder wirtschaftlicher Grund dafür vorliegt (s.u. „Hinweis“).

Gelöscht: triftiger

Gelöscht: ¶

Schlichtungsverfahren:

Wenn **kein** Einvernehmen in der Kommission erzielt wurde, weil
- entweder die Mehrheit der Studierenden innerhalb der Kommission dagegen war, oder
- die anderen Mitglieder sich nicht mit der Mehrheit der Studierenden einigen konnten,

geht der Antrag an eine Schlichtungskommission. Diese besteht aus einer Ombudsperson, die in der zentralen QuaSiMiKo einvernehmlich gewählt wird, den beiden studentischen Mitgliedern der QuasiMiKo sowie zwei Vertretern des Rektorats (nach § 2 (2), Satz 1 EEVO). Die Ombudsperson kann die Beteiligten, zwischen denen keine Einigkeit besteht, zu einer Erörterung einladen und ihnen Gelegenheit geben, die Gründe für ihre Position darzulegen.

Gelöscht: vom Rektorat benannt wurde.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: wird

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Die Schlichtungskommission entscheidet einvernehmlich.

Kommt die Schlichtungskommission zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme umgesetzt werden soll, geht das Votum in das Rektorat. Es darf dort nur abgelehnt werden, wenn ein juristischer oder wirtschaftlicher Grund dafür vorliegt (s.u. „Hinweis“).

Gelöscht: Führt das

Gelöscht: verfahren

Gelöscht: triftiger

Bei fortbestehender Nichteinigung wird die Maßnahme nicht umgesetzt; Mittel, über deren Verwendung kein Einvernehmen erzielt werden kann, werden zurückgestellt.

Gelöscht: ¶

¶

¶

Hinweis:

Aufgrund seiner gesetzlichen Verantwortung (§ 16 Abs. 4 LHG) für die Verwendung von der Universität zugewiesenen Landesmitteln kann das Rektorat auch in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ein Votum der Kommission ablehnen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.